



## Allgemeine Geschäftsbedingungen / Hafen- und Platzordnung

### I. Vertragsumfang

1. Der Mietvertrag für einen Wasser- bzw. Landliegeplatz umfasst die Überlassung des Liegeplatzes während der Mietzeit ohne Anspruch auf irgendeine Betreuung durch den Vermieter (Wassersportzentrum Großenbrode) und umfasst keine weitergehenden Leistungen.
2. Die Nichtinanspruchnahme von vertraglich vereinbarten Leistungen berechtigt nicht zur Rechnungskürzung.
3. Mieter von Saisonliegeplätzen, deren Boote länger als den angemieteten Zeitraum im Wasser bleiben, zahlen in dieser Zeit die gültige Gastliegegebühr.
4. Änderungswünsche des Vertrages sind schriftlich an den Hafentreiber (Wassersportzentrum Großenbrode) heranzutragen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden und Zusicherungen von Eigenschaften sind nur dann gültig, wenn sie der Hafentreiber schriftlich bestätigt.
5. Änderungen der Bootsdaten sowie der Kontaktdaten des Kunden (Anschrift, Telefon, E-Mail) sind dem Hafentreiber schriftlich mitzuteilen.
6. Während der Dauer des Mietverhältnisses hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich jede Veränderung hinsichtlich des Eigentums und Rechte Dritter am Boot schriftlich anzuzeigen.
7. Der Vermieter behält sich Preisänderungen nach Ablauf der Vertragslaufzeit vor.
8. Sonderkosten (z. B. Baggerkostenbeteiligung) können nach Vorankündigung auf den Kunden umgelegt werden.
9. Mieter von Saisonliegeplätzen sind kurabgabepflichtig. Sie erklären sich damit einverstanden, dass der Hafentreiber deren Anschrift zu diesem Zweck an die Großenbrode Tourismus Service und Grundstücks GmbH & Co. KG weiterleitet.
10. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Hafen- und Platzordnung sind einzuhalten.

### II. Vertragslaufzeit

1. Die Sommersaison beginnt am 16.04. und endet am 14.10. eines Jahres.
2. Während der Wintersaison (15.10. bis 15.04.) gilt eine gesonderte Befahrensregelung für den Binnensee, die einzuhalten ist (siehe Aushang im Schaukasten vor dem Hafenzbüro oder einsehbar beim Hafentreiber). Kunden, deren Boot in der Wintersaison im Wasser bleibt, haben ein unterschriebenes Exemplar der Winterbefahrensregelung im Hafenzbüro abzugeben.
3. Liegeplatzverträge mit einer Laufzeit von einer Saison verlängern sich bei Nichtkündigung bis zum 31.08. eines Jahres automatisch um eine weitere Saison. Liegeplatzverträge mit einer Laufzeit von drei Saisons verlängern sich bei Nichtkündigung bis zum 31.08. im dritten Vertragsjahr automatisch um weitere drei Saisons. Verträge für Jahresliplkarten verlängern sich bei Nichtkündigung bis zum 31.08. eines Jahres automatisch um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen und vom Hafentreiber schriftlich bestätigt werden.
4. Bei Kündigung des Vertrages sind sämtliche erhaltene Zugangschips zur Anlage bis spätestens 14 Tage nach Vertragsende an den Hafentreiber zurückzugeben. Geschieht dies nicht, entfällt für den Kunden der Anspruch auf Rückzahlung des Pfandes.

### III. Fristloses Kündigungsrecht

Der Hafentreiber hat in folgenden Fällen ein Recht auf fristlose Kündigung des Vertrages:

- bei Zahlungsverzug des Kunden
- bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen des Kunden gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Hafen- und Platzordnung des Hafentreibers
- bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Kunden gegenüber den Mitarbeitern des Hafentreibers und / oder anderen Kunden
- bei Schädigung des öffentlichen Ansehens des Hafentreibers

### IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen für Saisonliegeplätze und Jahresliplkarten werden am Anfang eines Jahres zugestellt.
2. Der Rechnungsbetrag ist bei Erhalt der Rechnung fällig.

### V. Benutzung des Hafens und der Hafenanlagen

1. Im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Hafen- und Platzordnung (Betriebsgelände des Wassersportzentrums Großenbrode) hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit im Hafen und der sichere Betrieb des Hafens und seiner Einrichtungen sowie die Belange des Umweltschutzes gewährleistet sind, und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Steganlage ist nicht jedermann öffentlich zugänglich. Mieter von Liegeplätzen (auch Gastlieger), ihre Angehörigen und Personen, die ein berechtigtes Interesse am Betreten der Steganlage haben und dies auch nachweisen können, haben während der Dauer ihres Liegeplatz-Mietverhältnisses Zugang zur Steganlage.
3. Sonstigen Personen, insbesondere Angehörigen fremder Betriebe, ist das Betreten der Steganlage nur mit Genehmigung des Hafentreibers gestattet.

4. Der Zugang zur Steganlage und zu den sanitären Anlagen erfolgt über ein elektronisches Chipssystem bzw. einen Zugangscode. Die Weitergabe von Zugangschips oder Zugangscodes an Dritte ist untersagt.
5. Das Betreten des Betriebsgeländes des Hafensbetreibers erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Mieter von Liegeplätzen haben den ihnen zugewiesenen Liegeplatz zu nutzen. Die Untervermietung eines Liegeplatzes bedarf der Zustimmung des Vermieters.
7. Der Vermieter hat das Recht, die Boote zu versetzen und einen anderen Liegeplatz zuzuweisen.
8. Der Vermieter hat das Recht, im Interesse der Mieter und Dritter die Boote zu betreten, wenn dies z. B. im Sinne der Sturmsicherung notwendig ist.
9. Der Mieter hat den Bootsauflieger so am Boot anzubringen, dass er vom Steg aus gut sichtbar ist.
10. Im ganzen Hafengebiet und auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die jeweiligen Verkehrsvorschriften und Schritttempo.
11. Werden bei einer zu schnellen Fahrt andere Schiffe oder die Hafenanlage beschädigt, trägt der verantwortliche Schiffsführer die anfallenden Kosten.
12. Die schiffahrtsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
13. Auf dem Binnensee gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.
14. Das Anbringen von Gegenständen an der Steganlage (z. B. Klampen, Fender) ist ohne Zustimmung des Hafensbetreibers verboten!
15. Die Befestigung von Fußmatten auf der Steganlage ist verboten!
16. Am Ende der Mietsaison sind sämtliche Leinen, Fender etc. durch den Mieter von seinem Liegeplatz zu entfernen.
17. Die Stromsäulen auf der Steganlage sind nicht zur Dauerbelegung gedacht. Es besteht daher kein Anrecht auf einen dauerhaften Stromanschluss. Bei Abreise des Eigners hat dieser vorher den Stecker zu ziehen. Bei Bedarf kann dieser auch von Dritten gezogen werden. Zugelassen sind nur CE-Steckverbindungen und CE-Verlängerungen. Die Benutzung von Schuko-Steckverbindungen ist grundsätzlich nicht gestattet!
18. In der Wintersaison ist die Nutzung eines Stromzählers vorgeschrieben (Bitte im Hafensbüro melden (ebenso am Ende der Wintersaison zur Stromabrechnung)).
19. Das Betanken der Boote sollte mit Patentpumpschläuchen erfolgen. Der Mieter haftet für alle durch ihn oder sein Boot verursachten Verunreinigungen des Wassers und der Steganlage.
20. Die Ausführung von Wartungs-, Überholungs- und Pflegearbeiten am Boot auf dem Liegeplatz durch den Mieter oder Dritte ist nur zulässig, wenn hierzu die Genehmigung durch den Vermieter erteilt wurde, andere Mieter davon nicht beeinträchtigt und Umweltschutzauflagen eingehalten werden.
21. Das Waschen der Boote und das Spülen der Motoren mit Frischwasser sind aus Umweltschutzgründen im gesamten Hafengebiet mit Ausnahme des Waschplatzes verboten! Die Nutzung des Waschplatzes ist vorher beim Hafensbetreiber anzumelden.
22. Eigner eines Bootes mit Antifoulingfarbe haben die Reinigung vor dem Herauslippen beim Hafensbetreiber anzumelden. Die Reinigung ist gebührenpflichtig (je nach Größe des Bootes). Das Abspritzen von Antifouling behaftetem Anstrich ist außerhalb des Waschplatzes polizeilich verboten und wird mit einer erheblichen Umweltstrafe belegt!
23. Das Anschleifen und Streichen von Antifoulingfarbe ist nur mit entsprechenden Absauggeräten und Folienauslegung auf dem Boden erlaubt. Die Entsorgung muss fachgerecht erfolgen. Das Abschleifen von Booten und anderen Teilen im Wasser ist grundsätzlich verboten!
24. Anzeigepflicht, Beseitigung von Hindernissen bei erheblichen Störungen des Hafensbetriebs, bei Feuer im Hafengebiet und auf Wasserfahrzeugen sowie bei Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für wesentliche Sachwerte oder bei Gefahren für die Umwelt hat jeder Hafensbenutzer unverzüglich den Hafensbetreiber zu unterrichten.
25. Am Umriss von Wasserfahrzeugen dürfen keine Teile so hervorragen, dass sie Personen, die Schifffahrt, den Hafensbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden.
26. Beschädigungen an den Hafenanlagen oder anderen Booten hat die verantwortliche Person unverzüglich dem Hafensbetreiber anzuzeigen.
27. Im Gefahrenfall für die öffentliche Sicherheit der Schifffahrt, des Hafensbetriebs sowie zum Schutz der Umwelt hat jeder den Weisungen der Hafensbehörde, der Feuerwehr, der Polizei und des Hafensbetreibers Folge zu leisten.
28. Die Verunreinigung des Hafens ist verboten! Abfälle und sonstige Stoffe dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden!
29. Die Entsorgung von Öl, Fetten, Bilgewasser und Fäkalien im Hafenswasser ist strengstens verboten!
30. Fischabfälle sind auf See zu entsorgen. Eine Entsorgung im Hafensbecken oder an Land ist strengstens verboten!
31. Restmüll, Glas und Papier/Pappe sind getrennt in den dafür vorgehaltenen Behältnissen zu entsorgen. Die Entsorgung ist zwischen 8:00 und 21:00 Uhr gestattet. Die Entsorgung von Sperrmüll ist untersagt! (Siehe auch Abfallbewirtschaftungsplan im Schaukasten vor dem Hafensbüro.)
32. Leere Öldosen sind in der extra dafür ausgewiesenen Wanne auf dem Müllplatz zu entsorgen. Loses Öl aus Ölwechsel zur fachgerechten Entsorgung ist anzumelden (Hafensmeister, Tel. 0170 5518694). Hierfür steht extra ein behördlich abgenommener, verschlossener Behälter zur Verfügung. Die Entsorgung ist nur in handelsüblichen Mengen gestattet (max. ca. 5 Liter).
33. Im Hafen ist Lärm zu vermeiden. Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen.
34. Die Ruhezeiten im Hafen von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr sind einzuhalten.
35. Der Mieter ist verpflichtet, das Boot auf dem Liegeplatz, das stehende und laufende Gut, Masten, Segel, Persenning u. ä. so zu befestigen und abzubinden, dass keine unnötige Geräuschentwicklung entsteht und dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen des Vermieters einschließlich der Stege sowie anderer Boote ausgeschlossen sind. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein kostenpflichtiges Abbinden durch den Hafensbetreiber (25 EUR). Für alle Festmacher sind Gummi-Ruckdämpfer sowie je mindestens zwei Fender Backbord und Steuerbord in angemessener Größe vorgeschrieben. Bei Liegeplätzen mit zwei Heckpfählen sind die Heckleinen möglichst über Kreuz zu legen. Mindeststärke der Festmacherleinen für kleine Boote: 10 mm Durchmesser. Für Schäden und Folgeschäden aus einer unsachgemäßen Befestigung des Bootes haftet der Mieter.
36. Wenn ein Boot mit festem Liegeplatz den Hafen länger als vier Tage verlässt, hat der Mieter den Vermieter hierüber zu informieren. Das Platzschild ist dann auf „grün“ zu stellen. Die Rückkehr ist bis zwei Tage vorher anzukündigen. Im Falle der Abwesenheit des Bootes ist der Vermieter berechtigt, den Liegeplatz bis zur Rückkehr des Mieters anderweitig zu vergeben. Ansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter ergeben sich hieraus nicht.

37. Kurzzeit-Liegeplatzmieter (Gastlieger) haben sich möglichst unmittelbar nach ihrer Ankunft im Hafenzentrum zu melden. Die Liegegebühren sind bei Anmeldung für die gesamte Mietdauer im Voraus zu entrichten. Die Bootsmaße müssen als Länge über alles und Breite über alles inklusive aller Anbauten und Überhänge angegeben werden.
38. Die Anlegepier und der Schwimmsteg an der Slipanlage sind nur zum kurzen An- und Ablegen und nicht als Übernachtungsplatz zu nutzen.
39. Der Mieter eines Liegeplatzes ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Bootshaftpflichtversicherung zu unterhalten und deren Bestehen auf Anfordern des Vermieters nachzuweisen.
40. Eigner, deren Boote eine Gasanlage enthalten, haben diese den gesetzlichen Vorschriften entsprechend regelmäßig von einem Fachbetrieb prüfen zu lassen. Der entsprechende Nachweis über eine aktuelle Gasprüfung ist dem Vermieter auf Anfordern nachzuweisen.
41. Das Befahren der Steganlage mit Fahrrädern, Rollern oder ähnlichen Fahrzeugen ist nicht gestattet.
42. Angeln, Schwimmen oder Tauchen ist im gesamten Hafengebiet aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
43. Die Benutzung von Surfboards, Kites oder SUPs ist im gesamten Hafengebiet aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
44. Im gesamten Hafengebiet inkl. der Steganlage und Boote ist Grillen und offenes Feuer verboten. Zum Grillen steht den Kunden ein Grillplatz auf dem Betriebsgelände zur Verfügung. Dieser ist in ordentlichem und sauberem Zustand zu hinterlassen.
45. Die sanitären Anlagen stehen ausschließlich den Kunden des Hafenzentrums zur Verfügung. Sie sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. Ein unverhältnismäßig hoher Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
46. Das Parken von Fahrzeugen auf den ausgewiesenen Parkflächen des Wassersportzentrums Großenbrode ist nur Kunden und Gästen mit gültigem Parkausweis des Wassersportzentrums Großenbrode gestattet. Der Parkausweis ist hinter der Windschutzscheibe zu platzieren, so dass er von außen gut sichtbar ist. Es besteht kein Anrecht auf einen Parkplatz.
47. Die Benutzung der Slipwinde erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur nach Einweisung durch das Personal des Hafenzentrums gestattet. Bei Schäden durch unsachgemäße Bedienung haftet der Bootseigner. In der Wintersaison ist die Slipwinde verschlossen. Ein Schlüssel ist dann im Hafenzentrum erhältlich.
48. Vor dem Slippen sind Trailer und Boot auf der Straße slipfertig zu machen (nicht vor dem Hafenzentrum). Der Standort für das anschließende Abstellen von PKW und Trailer ist im Hafenzentrum zu erfragen.
49. Auf dem gesamten Betriebsgelände (einschließlich der Wohnmobilstellplätze) gilt Leinenpflicht für Hunde.
50. Bei Schnee und Glätte erfolgt kein Streudienst auf dem Betriebsgelände – Betreten auf eigene Gefahr!
51. Die Handwagen sind nach Gebrauch wieder an den dafür vorgesehenen Abstellplatz zurückzubringen.
52. Der gewerbliche Handel mit Booten und Bootszubehör bedarf der Zustimmung des Hafenzentrums.
53. Die Bootstrailer der Mieter von Saisonliegeplätzen können kostenpflichtig in einem Außenlager untergebracht werden (siehe Preisliste) (bei Interesse bitte im Hafenzentrum melden). Zur Zuordnung ist der Trailer mit dem vollständigen Namen des Mieters sowie der Aufschrift „WZG“ zu versehen (wasserfest).
54. Es besteht die Möglichkeit der Anmietung eines Lagerplatzes (Spind) in einem Container (Anzahl begrenzt) (bei Interesse bitte im Hafenzentrum melden).

## **VI. Haftung für Schäden**

1. Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind – es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Hafenzentrums oder dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen – sowohl gegen den Hafenzentrum als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Kunden des Hafenzentrums wegen Schäden, die beim Auf- und / oder Abkippen und / oder beim Transport bzw. Verholen des Bootes zu oder von der Mietfläche und / oder beim Aufstellen des Bootes auf dem Lagerplatz entstehen sowie hinsichtlich Schäden, die infolge Diebstahls, Einbruchs, Feuer, Sturm, Hochwasser usw. entstehen. Dasselbe gilt entsprechend für Schäden und / oder Verluste, die an abgestellten Kraftfahrzeugen, Anhängern, Trailern, Inventarien oder sonstigen Gegenständen auftreten.
2. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder unerlaubte Handlung Dritter entstehen.
3. Das Wassersportzentrum Großenbrode ist nicht verpflichtet, zugunsten des Kunden die in Ziffer V und VI niedergelegten Bestimmungen gegenüber Dritten durchzusetzen und / oder darüber zu wachen, dass diese Bestimmungen von Dritten beachtet werden.

## **VII. Zuwiderhandlung**

Wenn Schiffs- oder Fahrzeugführer von Wasser- oder Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Hafen- und Platzordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenzentrums oder anderen Aufsichtsorganen nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Hafenzentrum oder seine Erfüllungsgehilfen das Schiff bzw. Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Eigners verholen oder aus dem Hafengebiet entfernen oder entfernen lassen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Hafen- und Platzordnung kann der betreffende Schiffs- oder Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Schiff oder Fahrzeug aus dem Gebiet des Wassersportzentrums Großenbrode verwiesen werden. In diesem Fall besteht für das Wassersportzentrum Großenbrode ein fristloses Kündigungsrecht ohne Anspruch des Kunden auf Rückerstattung eventuell bereits geleisteter Zahlungen. Dies gilt auch für den Fall, dass das öffentliche Ansehen des Wassersportzentrums Großenbrode geschädigt wird oder wurde.

## **VIII. Rechtswirksamkeit**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Hafen- und Platzordnung unwirksam sein oder werden, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert weiter. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll die gesetzliche Regelung treten.